

Zwischen dem

Industrieverband Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik
Baden-Württemberg e. V.
Burgenlandstr. 44/D, 70469 Stuttgart

und der

Industriegewerkschaft Metall
Bezirksleitung Stuttgart

wird folgender

Rahmentarifvertrag für die Auszubildenden

abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Dieser Rahmentarifvertrag gilt

1.1.1 **räumlich:**
für Baden-Württemberg;

1.1.2 **fachlich:**
für alle Betriebe der Heizungs-, Klima-, Sanitärtechnik-Industrie sowie alle Betriebe der Heizungs-, Klima-, Sanitärtechnik des Metallhandwerks, die selbst oder deren Inhaber Mitglied des oben aufgeführten Arbeitgeberverbandes sind;

1.1.3 **persönlich:**
für alle gewerblich, kaufmännisch und technisch Auszubildenden im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, die Mitglied der IG Metall sind.

Auszubildender ist, wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf aufgrund eines Berufsausbildungsvertrages ausgebildet wird.

§ 2

2.1 Auszubildende erhalten eine Ausbildungsvergütung. Die Ausbildungsvergütung für den laufenden Monat ist spätestens am letzten Werktag des Monats zu zahlen. Die Zahlung erfolgt in der betriebsüblichen Weise.

2.2 Die Höhe der Ausbildungsvergütung wird in einem besonderen Abkommen vereinbart.

2.3 Wird ein erfolgreicher Fachschulbesuch oder eine Vorbildung auf die Ausbildungszeit ganz oder teilweise angerechnet oder wird bei Abschluß des Ausbildungsvertrages aus anderen Gründen eine verkürzte Ausbildungszeit vereinbart, so gilt für die Höhe der Ausbildungsvergütung der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als geleistete Ausbildungszeit.

Wird die vereinbarte Ausbildungszeit aus Gründen, die in der Person des Auszubildenden liegen, verlängert, so ist während des Zeitraums der Verlängerung die Ausbildungsvergütung des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnittes zu zahlen.

Wird die vereinbarte Ausbildungszeit aus Gründen, die in der Person des Auszubildenden liegen, verlängert, so ist während des Zeitraums der Verlängerung eine Ausbildungsvergütung in Höhe des betriebsüblichen Lohnes/Gehaltes der dem Ausbildungsberuf entsprechenden Lohn-/Gehaltsgruppe zu zahlen.

2.4 Für Auszubildende, die auf Montage entsandt werden, gelten die Bestimmungen der "Vereinbarung über Montage- und Erschwerniszulagen" in der jeweils gültigen Fassung. Auszubildende können nur im Einvernehmen mit dem Erziehungsberechtigten im Interesse ihrer Ausbildung auf Fernmontage mitgenommen werden.

§ 3

Gewährt der Auszubildende Kost und Wohnung, so kann die Ausbildungsvergütung monatlich um 36,-- DM gekürzt werden. Wird nur Wohnung gewährt, so dürfen hierfür 7,-- DM monatlich, wird nur Kost gewährt, so dürfen 29,-- DM monatlich abgezogen werden.

§ 4

4.1 Die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt ab 01.04.1992 37 Stunden.

4.2 Die Arbeitszeit für Auszubildende richtet sich nach den Arbeitszeitregelungen des Manteltarifvertrages (für Arbeiter und Angestellte) in der jeweils gültigen Fassung in den von diesem Tarifvertrag erfaßten Betrieben.

4.3 Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie die Pausen werden mit dem

Betriebsrat, der vorher die Jugendvertretung zu hören hat, vereinbart.

§ 5

- 5.1 Leistet ein Auszubildender Mehrarbeit, so ist jede über die in § 4 festgelegte Arbeitszeit hinausgehende Arbeitsstunde besonders zu vergüten.
- 5.2 Die Mehrarbeitsvergütung beträgt je Mehrarbeitsstunde ein Hundertstel der Ausbildungsvergütung, beim Zusammentreffen mit Sonntags- und Feiertagsarbeit ein Fünfzigstel der jeweiligen monatlichen Ausbildungsvergütung.
- 5.3 Den Auszubildenden, die kraft besonderer Vereinbarung Lohn/Gehalt des ungelernten Arbeiters/Angestellten erhalten, ist der entsprechende tarifliche Zuschlag zu gewähren. Auszubildende unter 16 Jahren dürfen nicht zur Mehrarbeit herangezogen werden. Auszubildende über 16 Jahre bis 18 Jahre dürfen nur in Ausnahmefällen unter Beachtung der gesetzlichen und tariflichen Vorschriften zur Mehrarbeit herangezogen werden.
- 5.4 Für Auszubildende, die zum Zwecke beruflicher Weiterbildung und zur Allgemeinbildung Abendkurse, Samstags- oder Aufbauschulen besuchen, darf ebenfalls keine Mehrarbeit angeordnet werden.

§ 6

- 6.1 Der Auszubildende hat den Auszubildenden unter Fortzahlung der Vergütung für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und an Prüfungen freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind.
- 6.2 Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch dann zu zahlen:
- 6.2.1 Bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er
- sich für die Berufsausbildung bereit hält, diese aber ausfällt;
 - infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann;
 - oder aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.
- 6.3 Bis zur Dauer von 12 Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses hinaus, wenn die Verhinderung an der

Berufsausbildung die Folge eines Betriebsunfalls ist.

Können Kost und Wohnung infolge Krankheit nicht weiter gewährt werden, so sind die vollen Sätze der Ausbildungsvergütung nach dem Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütung oder des Lohnes/Gehaltes (§ 5 Abs. 3 dieses Tarifvertrages) zu zahlen.

6.4 Für notwendig werdenden Ausfall von regelmäßiger täglicher Arbeitszeit (ohne etwaige Mehrarbeitsstunden) gelten die Bestimmungen des Manteltarifvertrages (für Arbeiter und Angestellte) in der jeweils gültigen Fassung in den von diesem Tarifvertrag erfaßten Betrieben.

6.5 Soll das Ausbildungsverhältnis nach Abschluß der Ausbildung nicht in ein Beschäftigungsverhältnis umgewandelt werden, so ist dem Auszubildenden eine angemessene Zeit zur Arbeitssuche unter Fortzahlung der Vergütung zu gewähren.

6.6 Sind die Voraussetzungen für die Fortzahlung der Ausbildungsvergütung nicht gegeben, so kann für jede ausgefallene Arbeitsstunde 1/200 der monatlichen Ausbildungsvergütung abgezogen werden.

§ 7

Nach Abschluß der Ausbildungszeit entsprechend dem Ausbildungsvertrag oder nach bestandener Abschlußprüfung ist dem Ausgebildeten die seiner Tätigkeit entsprechende tarifliche Vergütung (Lohn oder Gehalt) zu zahlen. Das gilt auch bei vorzeitiger Zulassung nach § 40 des Berufsbildungsgesetzes.

§ 8

8.1 Jede Arbeit, bei der durch gesteigertes Arbeitstempo ein höherer Verdienst erzielt werden kann, ist für jugendliche Auszubildende unter 18 Jahren nicht gestattet.

8.2 Auszubildende über 18 Jahre können mit solchen Arbeiten beschäftigt werden, wenn das zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist.

8.3 Wenn Auszubildende mit solchen Arbeiten länger als vier Wochen beschäftigt werden, so ist für die gesamte Zeit im Benehmen mit dem Betriebsrat eine besondere Vergütung festzulegen, die in der Regel ein angemessener Anteil am Leistungsverdienst sein soll.

§ 9

- 9.1 Den Auszubildenden ist die zur Erfüllung der gesetzlichen Berufsschulpflicht notwendige Zeit einschließlich der Wegezeit zwischen Betrieb und Schule zu gewähren. Dadurch darf eine Minderung der Ausbildungsvergütung nicht eintreten.
- 9.2 Außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllte Berufsschul- oder Ausbildungszeit, die nicht im Betrieb erfolgen kann, ist durch die Gewährung von Freizeit unter entsprechender Kürzung der wöchentlichen Arbeitszeit abzugelten.
- 9.3 Unvermeidbar anfallende Fahrtkosten durch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für den Besuch der Berufsschule sind durch den Ausbildungsbetrieb zu erstatten. Dies gilt innerhalb des Stadt- und Gemeindeverkehrs.

§ 10

Entstehen Streitigkeiten um die Auslegung dieses Abkommens, so ist eine Verständigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat unter Beteiligung der Betriebsjugendvertretung zu versuchen. Kommt hierbei keine Einigung zustande, so sind die beiderseitigen Organisationen einzuschalten. Gelingt auch dann keine Einigung, so steht der Rechtsweg offen.

§ 11

- 11.1 Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Er ersetzt den Tarifvertrag vom 21. Juni 1989.
- 11.1.1 Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten ganz oder teilweise gekündigt werden.
- 11.1.2 Die Bestimmungen über die Arbeitszeit (§ 4) sind jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündbar, sobald in Bereichen der Metallindustrie Verhandlungen über die Arbeitszeitverkürzung aufgenommen werden.

Stuttgart, 5. November 1996

Industrieverband Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik
Baden-Württemberg e. V.

Hempel

Unruh

Industriegewerkschaft Metall
Bezirksleitung Stuttgart

Zambelli

Paszehr